

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 5

Panketal, den 31. Juli 2008

Nummer 8

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,  
16336 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wählen, die/ der gleichzeitig einen Fachbereich leitet. Die Beigeordnete/ der Beigeordnete ist die allgemeine Stellvertreterin/ der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bei deren/ dessen Verhinderung.

(2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann für den Fall ihrer/ seiner Verhinderung spezielle Regelungen für Einzelfälle festlegen.

(3) Ist die Beigeordnete/ der Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gehindert oder wurde keine Beigeordnete/ kein Beigeordneter gewählt, sind die weiteren Fachbereichsleiter zur allgemeinen Vertretung bestimmt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

## Inhaltsverzeichnis

Seite

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal	1
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2008	1
2. Änderungssatzung zur Kitasatzung	2
2. Änderungssatzung zur Kitasatzung (Lesefassung)	5
Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Panketal	12
Bekanntmachung Sitzung Wahlausschuss	12
Bekanntmachung Berufung Wahlausschuss	12
Bekanntmachung Einsichtnahme Wählerverzeichnis	12
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 23.06.2008	

### Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Panketal, den 01.07.2008

in Vertretung

gez.  
Kurt Fischer  
Erster Beigeordneter

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die am 23. Juni 2008 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschlossene 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 01.07.2008

in Vertretung

gez.  
Kurt Fischer  
Erster Beigeordneter

## 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23.06.2008 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 18.12.2003 beschlossen:

### Artikel 1

1. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 10 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindevertretung kann eine hauptamtliche Beigeordnete/ einen hauptamtlichen Beigeordneten auf Vorschlag

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 5 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 23.06.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EUR	vermindert um EURdes	und damit der Gesamtbetrag Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	
				nummehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	1.409.300	114.600	20.487.600	21.782.300
die Ausgaben	1.452.500	157.800	20.487.600	21.782.300
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	2.284.500	20.500	9.926.800	12.190.800
die Ausgaben	2.475.200	211.200	9.926.800	12.190.800

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	1.500.000 EUR	auf	2.425.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.000.000 EUR	auf	1.000.000 EUR

Die §§ 3 bis 5 werden nicht geändert.

Panketal, den 01.07.2008

in Vertretung

gez.  
Kurt Fischer  
Erster Beigeordneter

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.11.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 01.07.2008

in Vertretung

gez.  
Kurt Fischer  
Erster Beigeordneter

## SATZUNG

### zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.01.2007)

Auf der Grundlage von

- § 5, § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329),

- in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 PersonenstandsrechtsreformG vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122),

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110),

- § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170)

- §§ 159, 161 und 167 SGB VI in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 3 Sechstes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze vom 22.12.2007 (BGBl. I S. 3245),

- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002

beschließt die Gemeindevertretung Panketal nachfolgende Satzung:

#### Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Die Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Amtsblatt Nr. 2 vom 28.02.2006) in der Fassung der 1. Änderung vom 22.01.2007 (Amtsblatt Nr. 3 vom 30.03.2007) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Absatz 2 am Ende wird statt „gemäß § 2 Absatz 2 KitaG“ „gemäß § 2 Absatz 3 KitaG“ eingefügt.

(2) In § 4 Absatz 1 wird der Satz: „Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend.“ als Satz 2 eingefügt.

(3) In § 5 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt. Dieser Absatz wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kita der Gemeinde Panketal sind das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde. Wenn der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG nach Abschluss des Betreuungsvertrages wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung in einer kommunalen Kita, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf. § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG bleibt unberührt.“

(4) Der bisherige § 5 Absätze 1 bis 7 werden in gleich bleibender Reihenfolge als neue Absätze 2 bis 8 übernommen.

(5) In § 5 Absatz 5 (bisher Absatz 4) werden in Satz 2 nach „wenn der Rechtsanspruch“ die Worte „und das Wunsch- und Wahlrecht anerkannt“ eingefügt.

(6) Der bisherige § 5 Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen, stattdessen erhält der neue § 5 Absatz 6 folgende Sätze 1 bis 3:

„Panketaler Kinder können auf dem Territorium anderer Kommunen betreut werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung vorliegt, das Wunsch- und Wahlrecht durch den Landkreis Barnim anerkannt wurde und die Gemeinde Panketal eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG abgegeben hat. Die Gemeinde Panketal ist zur Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber den anderen Kommunen frühestens ab dem Zeitpunkt verpflichtet, an dem ein entsprechender Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten bei der Panketaler Kita-Verwaltung eingeht. Die Kostenübernahme ist befristet für die Dauer des durch den Landkreis Barnim anerkannten Wunsch-Wahlrechtes.“

(7) In § 5 Absatz 7 (bisher Absatz 6) wird nach „mit einer vertrauten Bezugsperson kann“ die Formulierung „für den Zeitraum von bis zu einem Monat“ gestrichen und durch „unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches“ ersetzt.

(8) Der bisherige § 5 Absatz 8 wird als neuer Absatz 13 fortgeführt. Im Satz 1 wird nach „zum Grundschulalter möglich, sofern“ die Formulierung „nach Aufnahme der Kinder mit festgestelltem Rechtsanspruch in der Einrichtung“ gestrichen. Als neuer Satz 2 wird „Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Panketal.“ eingefügt. Im letzten Satz wird nach „gesonderte Kostenbeiträge“ die Formulierung „gemäß § 15 Kita-Satzung“ eingefügt.

(9) Der bisherige § 5 Absatz 9 ist unter Beibehaltung des Wortlautes nunmehr Absatz 11.

(10) § 5 Absatz 10 bisheriger Fassung wird gestrichen und durch den neuen Absatz 9 in folgender Fassung ersetzt:

„Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme in eine kommunale Kindertageseinrichtung mit der Gemeinde Panketal einen Betreuungsvertrag, in dem mindestens die Betreuungsleistungen und die Kostenbeiträge/Zahlungspflichten festgelegt werden. Der Betreuungsvertrag ist schriftlich abzuschließen.“

(11) Der bisherige § 5 Absatz 11 erhält als neuer Absatz 10 folgende Sätze 2 und 3:

„Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können auch nach Wegfall des Betreuungsanspruches im Umfang der Regelbetreuungszeit (30 Wochenstunden) weiter betreut werden. Über die Weiterbetreuung entscheidet die Gemeinde Panketal.“

(12) Der Satz „Die Absätze 12 und 13 entfallen.“ wird gestrichen.

(13) Der bisherigen § 5 Absatz 14 wird als § 5 Absatz 12 mit gleich bleibendem Wortlaut übernommen.

(14) § 8 Absatz 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten ein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten wird. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde verzichtet.“

(15) In § 11 Absatz 1 wird das Wort „Gebühr“ durch „Jahresgebühr“ ersetzt.

(16) In § 12 Absatz 1 Unterpunkt c) am Ende wird die Formulierung „in der Familie“ durch die Formulierung „des/der Gebührenpflichtigen“ ersetzt.

(17) In § 13 Absatz 2 zweiter Unterpunkt wird der Spiegelstrich

„- Kindergeld für das betreffende Kind“ gestrichen. Die Spiegelstriche:

„- Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit“ und

„- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)“

werden neu hinzugefügt.

(18) In § 13 Absatz 2 werden nach dem Unterpunkt „Reinerträge aus Vermietung und Verpachtung“ die folgenden Unterpunkte aufgenommen:

„Kapitalerträge  
Einkünfte aus soldatenrechtlichen Vorschriften“

(19) § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Werbungskosten und Steuerrückerstattungen werden nicht berücksichtigt.“

(20) In § 13 Absatz 5 wird nach dem Wort „lebende“ das Wort „unterhaltsberechtigter“ und nach dem Wort „Personen“ gemäß §§ 1601 ff BGB der Halbsatz „die nicht Kinder des Gebührenpflichtigen sind“ eingefügt.

(21) In § 13 Absatz 7 wird im Satz 3 nach „der Gemeinde Panketal“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

(22) In § 13 Absatz 7 Satz 4 wird nach „für die Gebührenrechnung“ die Formulierung „ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens“ eingefügt. Nach dem letzten Satz wird der folgende Satz eingefügt: „Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühren rückwirkend zu berechnen.“

(23) § 13 erhält nach Absatz 7 folgenden neuen Absatz 8:

„Geeignete Einkommensnachweise können insbesondere sein: Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, Gehaltsbescheinigungen, Bescheide der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II, Bescheide über Leistungen der Sozialhilfe, Bescheide der Elterngeldstelle und für selbstständig Erwerbstätige Steuerbescheide des Finanzamtes“

(24) Der bisherige § 13 Absatz 8 wird als Absatz 9 beibehalten.

(25) entfällt

(26) entfällt

(27) § 14 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt der Elternbeitrag den vollen Betrag der in der Gebührenstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summe. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der tabellarische Elternbeitrag um jeweils zehn Prozentpunkte, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 20 Prozentpunkte, bei vier und jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 30 Prozentpunkte. Unterhaltsberechtigter sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder die gemäß § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(28) In § 14 Absatz 5 Satz 1 wird nach „ist der Mindestbetrag“ die Formulierung: „gemäß Betreuungsform und Betreuungsdauer“ eingefügt.

(29) In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „für jeden Anwesenheitstag“ gestrichen. Satz 2 wird gestrichen. Folgender neuer Satz 3 wird hinzugefügt:

„Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale von 30,- Euro, für das Frühstück und die Vesper jeweils 10,- Euro berechnet.“

(30) § 16 wird ein neuer Absatz 4 in folgender Fassung hinzugefügt:

„Für Gastkinder sind für jeden angemeldeten Tag 5 Prozent des monatlichen Pauschalbetrages zu entrichten“

(31) In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird nach „bzw. Krankheit“ die Formulierung: „oder Kuraufenthalte“ eingefügt.

(32) Nach § 17 wird der Satz „Die Paragraphen 18 und 19 entfallen.“ gestrichen.

(33) § 18 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„§ 18 Übergangsregelung

Für die zum Inkrafttreten der zweiten Satzungsänderung vom 01.01.2009 zu erstellenden Gebührenbescheide kann das für den vorhergehenden Bescheid festgestellte Jahresnettoeinkommen eingesetzt werden.“

(34) § 20 wird als § 19 fortgeführt. Satz 2 erhält folgende Nummer 10:

„Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Land Berlin vom 16.02.2004, in Kraft getreten am 01.01.2004“

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Panketal, den 02. Juli 2008

in Vertretung

gez.

Kurt Fischer

Erster Beigeordneter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.01.2007) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 02.07.2008

in Vertretung

gez.

Kurt Fischer

Erster Beigeordneter

**Satzung**

**der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) vom 23.06.2008**

Auf der Grundlage von

- § 5, § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329)

- in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 PersonenstandsrechtsreformG vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122),

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I/07, S. 110)

- § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Seite 174), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170),

- §§ 159, 161 und 167 SGB VI in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002 (BGBl. I S.754, ber. S. 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 3 Sechstes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze vom 22.12.2007 (BGBl. I S. 3245),

- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002,

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertagesstätte (Kita) in kommunaler oder freier Trägerschaft für Kinder, die ihren Wohnsitz in Panketal haben oder in einer Kita in Panketal betreut werden.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kindertagesstätten sind Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Altersstufen als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.

(2) Tagespflege ist die Betreuung jüngerer Kinder einzeln oder in Kleingruppen durch und bei Privatpersonen gemäß § 2 Abs. 3 KitaG.

(3) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, z. B. Eltern.

**§ 3 Platzangebot**

(1) Die Gemeinde Panketal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung: (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden und Hort = 20 Wochenstunden)

- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden und Hort = 10 Wochenstunden)

- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 40 bis maximal 60 Wochenstunden und Hort maximal 30 Wochenstunden)

(2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG zur Verfügung gestellt, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert.

(3) Das Platzangebot der freien Träger wird grundsätzlich von diesen selbst festgelegt. Tagespflegeangebote regelt der Landkreis Barnim in ausschließlicher Zuständigkeit.

(4) Die Kinderbetreuungseinrichtungen in Panketal sollen verschiedene pädagogische Zielsetzungen verfolgen, um Wahlmöglichkeiten gemäß § 5 (1) SGB VIII zu gewährleisten.

**§ 4 Wochenstundenkontingent**

(1) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in den kommunalen Kitas Panketals zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingents und der

Öffnungszeit der Kita die Stunden frei, insbesondere unterschiedlich auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.

(2) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen.

(3) Die Personensorgeberechtigten verteilen die Wochenstunden in Absprache mit der Kita-Leitung jeweils bis zum 15. des Vormonats für einen Monat auf die einzelnen Tage. Die Kita-Leitung kann ausnahmsweise in Notfällen kurzfristige Änderungen zulassen, jedoch nicht mit Wirkung für denselben Tag, an dem der Wunsch geäußert wird.

(4) Wird das Wochenstundenkontingent oder die regelmäßige Öffnungszeit der Kita ohne Zustimmung der Kita-Leitung überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist nach den ersten 20 Minuten für jede weiteren angefangenen 20 Minuten eine Gebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

(5) Freie Träger von Kitas können von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 abweichen. Hierdurch etwa entstehende zusätzliche Kosten werden von der Gemeinde Panketal in keinem Fall übernommen.

## § 5 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kita der Gemeinde Panketal sind das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde. Wenn der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG nach Abschluss des Betreuungsvertrages wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung in einer kommunalen Kita, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf. § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG bleibt unberührt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach § 1 KitaG regelt der Landkreis Barnim. Die Gemeinde hilft auf Wunsch bei der Suche nach einer geeigneten Kita.

(3) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich der Kita-Verwaltung der Gemeinde oder der Kita-Leitung des freien Trägers vorzulegen.

(4) Aufnahme finden:

- a. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Kitas als Krippenkinder
- b. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn in Kitas als Kindergartenkind
- c. Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Schuljahrgangsstufe in Kitas als Hortkinder.

(5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Panketal vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn der Rechtsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht anerkannt wurde, die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber Panketal abgegeben hat und Kita-Kapazität vorhanden ist.

(6) Panketaler Kinder können auf dem Territorium anderer Kommunen betreut werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung vorliegt, das Wunsch- und Wahlrecht durch den Landkreis Barnim anerkannt wurde und die Gemeinde Panke-

tal eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG abgegeben hat. Die Gemeinde Panketal ist zur Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber den anderen Kommunen frühestens ab dem Zeitpunkt verpflichtet, an dem ein entsprechender Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten bei der Panketaler Kita-Verwaltung eingeht. Die Kostenübernahme ist befristet für die Dauer des durch den Landkreis Barnim anerkannten Wunsch-Wahlrechts. Entstehen bei der auswärtigen Betreuung für Panketal unverhältnismäßige Mehrkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 SGB VIII, kann Panketal die Kostenübernahme verweigern oder von Ausgleichszahlungen der Personensorgeberechtigten abhängig machen. Die Kostenübernahmeerklärung zur Betreuung eines Kindes in einer Kita des Landes Berlin wird nur erteilt, wenn zum notwendigen Zeitpunkt freie Kapazitäten in Panketal nicht vorhanden sind oder ein der Religion, Weltanschauung oder gewünschten Pädagogikrichtung entsprechender Kitaplatz in Panketal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

(7) Für die Eingewöhnungszeit des Kindes in einer Kita mit einer vertrauten Bezugsperson kann unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches ein Platz mit verkürzter Betreuungszeit vereinbart werden, der danach in einen Platz mit der festgestellten Betreuungszeit geändert wird.

(8) Die Betreuungszeit für Hortkinder verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils vier Stunden. Während der Ferien ist die Hortbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter offen, auch wenn sie nicht für einen regelmäßigen Hortbesuch angemeldet sind. Für diese Kinder werden gesonderte Kostenbeiträge für Gastkinder erhoben.

(9) Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme in eine kommunale Kindertageseinrichtung mit der Gemeinde Panketal einen Betreuungsvertrag, in dem mindestens die Betreuungsleistungen und die Kostenbeiträge/Zahlungspflichten festgelegt werden. Der Betreuungsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(10) Der Vertrag ist bei Kitas auf das planmäßige Ende des zu Grunde liegenden Betreuungsanspruches zu befristen. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können auch nach Wegfall des Betreuungsanspruches im Umfang der Regelbetreuungszeit (30 Wochenstunden) weiter betreut werden. Über die Weiterbetreuung entscheidet die Gemeinde Panketal.

(11) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Sie ist der Kita mit dem Tag der Aufnahme des Kindes vorzulegen.

(12) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ende des laufenden Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstrichen ist. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

(13) Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Panketal. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat. Für Gastkinder werden gesonderte Kostenbeiträge gemäß § 15 Kita-Satzung erhoben.

## § 6 Benutzerordnung

(1) Für jede Kindereinrichtung der Gemeinde ist eine Benutzerordnung zu erlassen. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen.

(2) Insbesondere wird in der Benutzerordnung geregelt: Öffnungszeit der Einrichtung, ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme bzw. nach Krankheit, Meldepflicht von Krankheiten und Unfällen, Medikamentengabe, Bringezeiten, Höhe der Verpflegungskostenpauschale, Verfahren der Abholung und bei Nichtabholung und sonstige notwendige Regelungen.

(3) Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzerordnung der jeweiligen Einrichtung erlassen, ändern und fortschreiben. Die Mitwirkungsrechte des Kita-Ausschusses gemäß dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind zu berücksichtigen.

(4) Die Benutzerordnung ist Bestandteil des abzuschließenden Betreuungsvertrages. Freie Träger beschließen Vertrag und/oder Benutzerordnung selbst und geben den Wortlaut der Gemeinde bekannt.

## § 7 Versicherung

Kinder sind während der Betreuungszeit in Brandenburger Kitas über die Gemeinde in der Unfallkasse Brandenburg unfallversichert.

## § 8 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag für eine kommunale Panketaler Kita bis zum 15. des laufenden Monats zum 1. des Folgemonats bei der Kitaverwaltung der Gemeinde kündigen.

Absatz 2 entfällt

(3) Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten ein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten wird. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde verzichtet.

(4) Die Gemeinde kann einen Kita-Platz fristlos kündigen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht haben oder die in Satzung, Benutzerordnung oder Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

## § 9 Erkrankung eines Kindes

(1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Über Ausnahmen, z. B. in Fällen nur leichter oder nicht ansteckender Erkrankung entscheidet die Einrichtungsleitung. Vorschriften über Integrationskinder bleiben unberührt.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben alle Erkrankungen eines Kindes der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung darüber ebenfalls zu informieren.

(3) Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern.

(4) Erkranken das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), ist die Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten sofort zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder Ärztin – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über die Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist durch die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung unverzüglich vorzulegen.

## § 10 Verabreichung von Medikamenten

(1) Kita-Personal wird geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinausgehend ist die Verabreichung von Medikamenten durch technisches Personal verboten, durch pädagogisches Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall über Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Personal ohne krankenpflegerische Ausbildung kann nicht zu Maßnahmen gezwungen werden, die über Erste Hilfe hinausgehen.

(2) Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unumgänglich, so kann die Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie die eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe.

(3) Gegebenenfalls sind die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich zu unterweisen. Alle Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

## § 11 Kostenbeiträge

(1) Für kommunale Kitas werden Kostenbeiträge und Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung als Jahresgebühr erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist, auf wessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(4) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung, insbesondere für Kostenbeiträge auch während der Schließzeit der Kindereinrichtung oder der Krankheit des Kindes.

(5) Freie Kita-Träger setzen die Kostenbeiträge und Verpflegungskosten eigenständig fest. Diese haben angemessen zur Kostendeckung beizutragen. Liegen die Sätze unter denen der Gemeinde Panketal, entfällt der Defizitausgleich nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG.

## § 12 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach

- a) dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der gebührenpflichtigen Personen,
- b) der Betreuungszeit des Kindes,
- c) der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/der gebührenpflichtigen
- d) gegebenenfalls anfallenden Zusatzbetreuungszeiten

(2) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

## § 13 Einkommen

(1) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist bei nicht selbstständig Tätigen

- das vom Arbeitgeber gezahlte Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- u. Kirchensteuer, Solidarzuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge oder
- das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des gebührenpflichtigen erhöhen, vor allem:

Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,

Leistungen nach den Besonderen Teilen des SGB einschließlich der in § 68 SGB I aufgelisteten Vorschriften, so weit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere

- Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld,
- Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Wohngeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld,
- Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz,

Reinerträge aus Vermietung und Verpachtung,

versteuerte Zinseinnahmen

Kapitalerträge

Einkünfte aus soldatenrechtlichen Vorschriften

Davon ausgenommen sind Einkünfte, die durch Rechtsvorschrift ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

(3) Werbungskosten und Steuerrückerstattungen werden nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist bei selbstständig Tätigen der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag sowie der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweilige Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Versicherung anerkannt. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Bescheid ist unverzüglich nachzureichen.

(5) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen gemäß §§ 1601 ff BGB, die nicht Kinder des gebührenpflichtigen sind, werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

(6) Ausschlaggebend für die Ermittlung des Familienjahresnettoeinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder personensorgeberechtigt sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(7) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt vor Aufnahme des Kindes in die Kita und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 % verändert ist, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Panketal unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Einkommen für die Gebührenberechnung ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens zugrunde gelegt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühren rückwirkend zu berechnen.

(8) Geeignete Einkommensnachweise können insbesondere sein: Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, Gehaltsbescheinigungen, Bescheide der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II, Bescheide über Leistungen der Sozialhilfe, Bescheide der Elterngeldstelle und für selbstständig Erwerbstätige Bescheide des Finanzamtes.

(9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird das laut der aktuellen Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Benutzungsgebühren festgestellt.



**§ 14 Gebührenstaffel**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kinderkrippe/Kindergarten mit Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden, im Hort mit Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden, beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %. Sie wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Kinderkrippe/Kindergarten bei unter 20,1 Wochenstunden auf 80 %, im Hort bei unter 10,1 Wochenstunden auf 90 %.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr

a) in Kinderkrippe/Kindergarten bei bis zu

- 40 Wochenstunden auf 110 %,
- 50 Wochenstunden auf 125 %
- 60 Wochenstunden auf 145 %

b) im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 110 %.

(4) Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt der Elternbeitrag den vollen Betrag der in der Gebührenstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summe. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der tabellarische Elternbeitrag um jeweils zehn Prozentpunkte, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 20 Prozentpunkte, bei vier und jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind um jeweils 30 Prozentpunkte.

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder die gemäß § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(5) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag gemäß Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Gebührentabelle zu zahlen. Entsprechendes gilt für Gebührenpflichtige, die die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten.

(6) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 15 Besondere Kosten**

(1) Für Gastkinder wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühr das nach der Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach unter Berücksichtigung von § 14 die Höhe der Benutzungsgebühr festgestellt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5 % der Monatsgebühr zu erheben.

(2) Für zusätzliche Freizeitangebote außerhalb der Einrichtung können gesonderte Beiträge nach Aufwand (z. B. Fahrkosten, Eintritt) erhoben werden.

(3) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien gemäß § 5 Abs. 8 Satz 1, ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.

**§ 16 Verpflegung**

(1) In kommunalen Panketaler Kitas ist die angebotene Verpflegung abzunehmen. Die Gemeinde Panketal erhebt für Ver-

pflegung eine Jahrespauschale, die in zwölf Monatsraten zusammen mit der Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale von 30,00 Euro, für das Frühstück und die Vesper jeweils 10,00 Euro erhoben.

(2) Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen (z.B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

(3) Für die Essenversorgung in einer Einrichtung im Land Berlin wird eine monatliche Pauschale von 25,00 Euro gemeinsam mit dem Kostenbeitrag erhoben.

(4) Für Gastkinder sind für jeden angemeldeten Tag 5 % des monatlichen Pauschalbetrages zu entrichten.

**§ 17 Fälligkeit der Kostenbeiträge/Verpflegungskosten**

(1) Kostenbeiträge und Verpflegungskosten werden in zwölf Monatsraten erhoben. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe sind bereits Ausfallzeiten durch Urlaub, Schließzeiten der Einrichtung bzw. Krankheit oder Kuraufenthalte des Kindes berücksichtigt.

(2) Kostenbeiträge und Verpflegungskosten sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. des Monats, so ist der volle Monatsbetrag zu entrichten, danach der halbe für diesen Monat zu zahlen. Der halbe Betrag wird zum 5. des Folgemonats fällig.

(4) Bei Gastplätzen ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu leisten.

(5) Die Zahlung erfolgt bei kommunalen oder Berliner Kitas an die Gemeinde Panketal, bei anderen Kitas an den freien Träger.

**§ 18 Übergangsregelung**

Für die zum Inkrafttreten der zweiten Satzungsänderung vom 01.01.2009 zu erstellenden Gebührenbescheide kann das für den vorhergehenden Bescheid festgestellte Jahresnettoeinkommen eingesetzt werden.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. **Satzung** über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Zepernick** vom 13.11.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001

2. **1. Änderung** der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Zepernick** vom 15.01.2001, in Kraft getreten am 28.02.2001

3. **2. Änderung** der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Zepernick** vom 14.12.2004, in Kraft getreten am 31.12.2004

4. **Satzung** über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Schwanebeck** vom 26.10.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001
5. **1. Änderung** der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Schwanebeck** vom 25.01.2001, in Kraft getreten am 28.02.2001
6. **2. Änderung** der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der **Gemeinde Schwanebeck** vom 14.12.2004, in Kraft getreten am 31.12.2004
7. **Satzung** über die Durchführung der **Tagespflege** und die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der **Gemeinde Panketal** vom 16.02.2004, in Kraft getreten am 01.01.2004
8. **1. Änderungssatzung** zur Satzung über die Durchführung der **Tagespflege** und der Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der **Gemeinde Panketal** vom 07.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2005
9. **Satzung** über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Land **Berlin** vom 12.09.2001, in Kraft getreten am 01.08.2001
10. Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Land Berlin vom 16.02.2004, in Kraft getreten am 01.01.2004

Der Wortlaut dieser Satzung in der gültigen Fassung, gilt ab 01.01.2009.

Panketal, den 02. Juli 2008

in Vertretung

gez.  
Kurt Fischer  
Erster Beigeordneter

## Gebührentabelle gem. § 14 Abs. 6 Kita-Satzung 2006

Jahresnetto- einkommen Euro	Krippe						Kindergarten (ab 3 Jahre)						Hort	
	4h = 80%	6h = 100%	8h = 110%	10h = 125%	12h 145%	4h = 80%	6h = 100%	8h = 110%	10h = 125%	12h = 145%	2h = 90%	4h = 100%	6h = 110%	
unter	10.000,00	16,00	20,00	22,00	25,00	29,00	14,40	18,00	19,80	22,50	26,10	11,70	13,00	14,30
ab	10.000,00	20,00	25,00	27,50	31,25	36,25	16,00	20,00	22,00	25,00	29,00	13,50	15,00	16,50
ab	11.000,00	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	20,00	25,00	27,50	31,25	36,25	16,20	18,00	19,80
ab	12.000,00	28,00	35,00	38,50	43,75	50,75	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	18,00	20,00	22,00
ab	13.000,00	32,00	40,00	44,00	50,00	58,00	28,00	35,00	38,50	43,75	50,75	19,80	22,00	24,20
ab	14.000,00	40,00	50,00	55,00	62,50	72,50	32,00	40,00	44,00	50,00	58,00	22,50	25,00	27,50
ab	16.000,00	48,00	60,00	66,00	75,00	87,00	40,00	50,00	55,00	62,50	72,50	25,20	28,00	30,80
ab	19.000,00	68,00	85,00	93,50	106,25	123,25	56,00	70,00	77,00	87,50	101,50	27,00	30,00	33,00
ab	22.000,00	76,00	95,00	104,50	118,75	137,75	64,00	80,00	88,00	100,00	116,00	31,50	35,00	38,50
ab	25.000,00	84,00	105,00	115,50	131,25	152,25	72,00	90,00	99,00	112,50	130,50	36,00	40,00	44,00
ab	28.000,00	92,00	115,00	126,50	143,75	166,75	80,00	100,00	110,00	125,00	145,00	40,50	45,00	49,50
ab	31.000,00	104,00	130,00	143,00	162,50	188,50	92,00	115,00	126,50	143,75	166,75	49,50	55,00	60,50
ab	34.000,00	116,00	145,00	159,50	181,25	210,25	100,00	125,00	137,50	156,25	181,25	54,00	60,00	66,00
ab	37.000,00	128,00	160,00	176,00	200,00	232,00	112,00	140,00	154,00	175,00	203,00	58,50	65,00	71,50
ab	40.000,00	144,00	180,00	198,00	225,00	261,00	128,00	160,00	176,00	200,00	232,00	63,00	70,00	77,00
ab	43.000,00	156,00	195,00	214,50	243,75	282,75	144,00	180,00	198,00	225,00	261,00	67,50	75,00	82,50
ab	46.000,00	172,00	215,00	236,50	268,75	311,75	160,00	200,00	220,00	250,00	290,00	72,00	80,00	88,00
ab	49.000,00	184,00	230,00	253,00	287,50	333,50	172,00	215,00	236,50	268,75	311,75	81,00	90,00	99,00

Wird das Wochenstundenkontingent oder die regelmäßige Öffnungszeit überzogen, wird nach den ersten 20 Minuten für jede weiteren angefangenen 20 Minuten eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

## Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Panketal - Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zeitraum 2006/2007 wurden im Land Brandenburg flächendeckend Lärmmissionen von Straßenverkehrsflächen untersucht. Dabei wurden zwei Maßstäbe angesetzt: Straßen mit einer Verkehrsbelegung von mehr als 6 Millionen (ca. 16.000 Kfz am Tag) bzw. 3 Millionen Kfz/Jahr (ca. 8.000 Kfz/Tag). Die Ergebnisse der Lärmkartierung können auf der Internetseite <http://www.luis-bb.de> unter „Lärmkartierung“ eingesehen werden.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Untersuchung (Lärmkartierung) ist die Gemeinde Panketal aufgefordert, gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz einen Lärmaktionsplan für die 1. Stufe der Lärmkartierung (Straßen mit einer Belastung von mehr als 6 Millionen Kfz/Jahr) aufzustellen. Ziel und Inhalt des Lärmaktionsplanes ist in erster Linie die Formulierung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmmissionen.

Mit Beschluss P V 59/2008 vom 21.04.2008 hat die Gemeinde die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes beschlossen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird in der Zeit vom **01.09.2008 – 05.09.2008** im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zi. 110 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Zudem findet am **02.09.2008**, 19 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, auf der der Entwurf des Lärmaktionsplans vorgestellt wird.

Alle interessierten Bürger sind zu den beiden Terminen herzlich eingeladen.

Die Lärmaktionspläne sind kontinuierlich alle 5 Jahre fortzuschreiben. Somit wird der Lärmaktionsplan zu einem festen Bestandteil der gemeindlichen Planungstätigkeit.

Pladeck  
SB Bauplanung

## Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Panketal findet am

**21. August 2008 um 15.00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal statt.

### TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung;
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
3. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen 2008 (Gemeindevertretung, Ortsbeiräte Schwa-

nebeck und Zepernick) gem. § 37 Abs. 1 Brandenburg. Kommunalwahlgesetz;  
Jede Person ist befugt, an der Sitzung teilzunehmen.

Andrea Fiedler  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung

Durch die Aufnahme in den Wahlvorschlag der CDU kann Frau Barbara Reisch ihre Tätigkeit als Beisitzerin im Wahlausschuss der Gemeinde Panketal nicht mehr wahrnehmen.

Ich habe am 02. Juli 2008 **Frau Maleika Grün** in den Wahlausschuss berufen.

Andrea Fiedler  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**1. Das Wählerverzeichnis** zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Panketal kann in der Zeit vom

**01. 09. 2008 bis 05. 09. 2008**

während der Dienststunden

montags von 09.00 – 12.00 Uhr  
dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr  
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 206 oder 208 eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

**2. Jeder Bürger/jede Bürgerin** hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit seiner/ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er/sie ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

**3. Anträge auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:

a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Fall haben sie das Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,

b) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/-bürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **13.09.2008** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 211 während der Dienststunden zu stellen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung

ihren ständigen Wohn-sitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung, einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21.08.2008, 12.00 Uhr) zu stellen. Die Antrag stellende Person hat zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

**4. Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) können durch jede wahlberechtigte Person bis zum **13.09.2008** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

**5.** Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **31. 08. 2008** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**6.** Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlscheine können bis zum **26. 09. 2008**, 18.00 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt enthält. Fernmündliche Anträge sind **nicht zulässig**.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 BbgKWahlO angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere kommunale Wahlen oder Abstimmungen statt, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die Antrag stellende Person wahlberechtigt ist. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

**7.** Wahlscheininhaber/innen können an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

**8.** Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren/seinen Wahlschein
- b) den/die Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden bzw. abzugeben, dass der Wahlbrief spätestens am Vorabend des Wahltages eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Die Wahlbriefe wer-

den durch die Deutsche Post am Wahlsonntag **nicht** zugestellt. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf einem Merkblatt, welches mit den Briefwahlunterlagen versendet wird, angegeben. Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Andrea Fiedler  
Wahlleiterin

**Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 58. öffentlichen Sitzung am 23.06.2008 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Beschluss P V 79/2008**

##### **Umgang mit Spenden und Sponsoring**

Die Gemeindevertretung beschließt, mit Spenden und Sponsoring zukünftig wie folgt umzugehen:

- a) Geldspenden bis zu einer Höhe von 500 Euro jährlich an Einrichtungen der Gemeinde Panketal gelten als genehmigt.
- b) Sachspenden bis zu einer Höhe von 1.000 Euro jährlich an Einrichtungen der Gemeinde Panketal gelten als genehmigt.
- c) Die Gemeindevertretung ist bis zum April des Folgejahres über die Höhe, den Umfang und die Herkunft der Geldspenden und Sachspenden durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

Geldspenden und Sachspenden, die die oben genannten Beträge übersteigen, werden vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses angenommen.

#### **Beschluss P V 01/2003/6**

##### **5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal.

#### **Beschluss P V 107/2007/1**

##### **1. Nachtragshaushalt 2008**

Unter Berücksichtigung der mit Schreiben vom 10. und 20.06.2008 aufgeführten Änderungen beschließt die Gemeindevertretung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Panketal mit Haushaltsplan und Finanzplan.

#### **Beschluss P V 52/2004/1**

##### **Reduzierung Geschäftsanteil an der Wito „Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim**

Die Gemeindevertretung beschließt bezüglich des Geschäftsanteiles der Gemeinde Panketal an der Wito Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim in Höhe von 500,- Euro Folgendes:

1. Der Geschäftsanteil wird geteilt und ein Anteil in Höhe von 400,- € wird an den Landkreis Barnim zum Nennbetrag veräußert und abgetreten.
2. Der zweite Anteil in Höhe von 100,- € bleibt im Eigentum der Gemeinde Panketal.
3. Der Gesellschaftsvertrag der Wito Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim wird diesbezüglich angepasst.
4. Die Gemeinde Panketal wird ab dem Haushaltsjahr 2009

einen jährlichen Zuschuss an die Wito Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim in Höhe von 5 Cent pro Einwohner der Gemeinde Panketal leisten. Grundlage bilden die vom Amt für Statistik Berlin/ Brandenburg zum Stichtag 01.06. des Vorjahres vorliegenden veröffentlichten Einwohnerzahlen. Erstmals wird für 2009 der Stichtag 01.06.2008 gewählt.

#### **Beschluss P V 151/2005/2**

##### **2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006 in der Fassung vom 22.01.2007)**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006 in der Fassung vom 22.01.2007).

Die Gemeindevertretung erklärt ihren Willen, ab dem 01.01.2009 zusätzlich acht Vollzeit-Erzieherstellen zu schaffen.

#### **Beschluss P V 30/2008/1**

##### **Richtlinie für die kostenlose Schulspeisung bedürftiger Panketaler Kinder**

Die Gemeindevertretung beschließt die „Richtlinie für die kostenlose Schulspeisung bedürftiger Panketaler Schüler“ mit folgender Änderung:

„Örtlich berechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Panketal, die in Panketal eine Schule besuchen und sich in den Klassenstufen 1 bis 10 befinden.

Der Beschluss P A 30/2008 wird unter Nr. 2. dahingehend geändert, dass eine Bedürftigkeitsprüfung zusammen mit der Prüfung der Erstattungssumme im Turnus von zwei Monaten erfolgt.

#### **Beschluss P V 48/2007/7**

##### **Bestätigung der Konzeption Neubau der Sporthalle Schwanebeck**

Die Gemeindevertretung beschließt, abweichend zur Aufgabenstellung aus dem Beschluss P V 48/2007/3, die vorliegende Konzeption für den Neubau der Sporthalle in Schwanebeck ohne bauliche Einbeziehung der „alten“ Halle mit folgenden Planungspunkten:

1. Halle mit 22m x 44m und den notwendigen Nebenräumen (Standardprogramm) für den Schulsport
2. ein Versammlungsraum; Tribüne
3. Vereinsbaracke wird vor Baubeginn abgerissen
4. Sporthalle unterliegt nicht der Versammlungsstättenverordnung.
5. Ein späterer Einsatz von erneuerbarer Energie ist vorzusehen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 2.515.000 € .Der neue Entwurf wird pauschal mit 15.000 € honoriert.

Das Büro Anderhalten wird als Generalplaner mit den weiteren Leistungsphasen (4 - 9) beauftragt.

Die weiteren erforderlichen Mittel werden der allgemeinen Rücklage entnommen und mit dem 1. Nachtragshaushalt 2008 bzw. Haushalt 2009 zur Verfügung gestellt:

Planung 145.000 €, davon als VE 125.000 €

Bau 2.120.000 €, Haushalt 2009

Alle Haushaltsstellen sind untereinander deckungsfähig.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Aufträge (Bau und Planung) auszulösen.

#### **Beschluss P V 75/2008/1**

##### **Stellenausschreibung Fachbereichsleiter / Fachbereichsleiterin Kämmerei / öffentliche Ordnung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausschreibung der Stelle des Fachbereichsleiters / der Fachbereichsleiterin Kämmerei / Öffentliche Ordnung.

#### **Beschluss P V 91/2008**

##### **B-Plan „Am Mühlenberg“: Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes hier: Errichtung eines Zaunes zwischen Spielplatz und Anliegergrundstücken**

Die Gemeindevertretung stimmt den Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Mühlenberg“ (hier: Einfriedung) gem. § 31 Abs. 2 BauGB für alle an den Spielplatz angrenzende Anliegergrundstücke zu.

Die Einfriedung ist als 1,50m hoher Stabgitterzaun in einer für alle Anlieger einheitlichen Ausführung auszuführen und erfolgt für die einzelnen Grundstückseigentümer/Mieter auf eigenem Grundstück und auf eigene Kosten.

#### **Beschluss P V 92/2008**

##### **Verlagerung der Lern- und Spielfläche für Hunde, OT Schwanebeck**

Die Gemeinde erteilt gemäß Antrag vom 26.05.2008 das Einvernehmen, eine Teilfläche des Grundstückes Flur 2, Flurstück 984, OT Schwanebeck, Zepernicker Straße als Lern- und Spielfläche für Hunde zu nutzen.

Eine notwendige Bordabsenkung vor der privaten Zufahrt hat der Antragsteller auf eigene Kosten herzustellen. Für diese Baumaßnahme ist eine Genehmigung vom Tiefbauamt einzuholen.

#### **Beschluss P V 98/2008**

##### **B-Plan „Rigistr.“: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes**

hier: Überschreitung der Baugrenze

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Befreiung von der im Bebauungsplan „Rigistraße“ festgesetzten Baugrenze für das Flurstück 1228, Flur 1, OT Schwanebeck gem. § 31 Abs. 2 BauGB zu.

#### **Beschluss P V 57/2008/2**

##### **Klarstellungssatzung für das Dorf Schwanebeck**

Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss P V 57/2008/1 auf und fasst folgenden neuen Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils vom Außenbereich für den Bereich Schwanebeck-Dorf auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfs (Stand Juni 2008) entspr. § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung.

#### **Beschluss P V 35/2005/4**

##### **Einstufung der Johannesstraße**

Die Gemeindevertretung Panketal ändert den Beschluss P A 35/2005/3 vom 23. Januar 2007 wie folgt:

Die Johannesstraße (Punkt 54) wird im Bereich von Bergwaldstraße bis zum Feld als Anliegerweg eingestuft, im Bereich Bergwaldstraße bis Am Berg als Anliegerstraße.

**Beschluss P V 97/2005/8****Straßenzug R.-Breitscheid-Straße und E.-Thälmann-Straße im OT Schwanebeck, Bestätigung der Ausführungsplanung und Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe**

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Ausführungsplanung 26.05.2008 für den Ausbau des Straßenzuges R.-Breitscheid-Str./E.-Thälmann-Str. im Abschnitt zwischen Zillertaler Straße und Gletscherstraße.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen (insbesondere der Baumfällgenehmigung) die öffentliche Ausschreibung durchzuführen und die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.

**Beschluss P V 104/2008****B-Plan „Bernauer Straße“ – Erschließungsvertrag**

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Erschließungsvertrag für das B-Plangebiet „Bernauer Straße“ nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfes abzuschließen.

**Beschluss P V 84/2007/3****Ausgleichszahlung Konzessionsabgabe Strom für die Jahre 1999 – 2005**

Die Gemeindevertretung Panketal stimmt der Vereinbarung Konzessionsabgabe Strom mit der E.ON edis AG, Fürstentwalle/Spree, zur Abgeltung von Ansprüchen im Zeitraum vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2005 im Rahmen einer Ausgleichszahlung in Höhe von 111.304,14 EUR zu.

**Beschluss P V 05/2007/2****Schönowener Straße 106 (ehem. „Pankeschloss“) – Abstimmung zur Bauvoranfrage**

Die Gemeindevertretung erteilt ihr grundsätzliches Einverständnis zum vorliegenden Entwurf für den Bau einer Wohnanlage mit altengerechten Wohnungen und Appartementwohnungen auf dem Gelände Schönowener Straße 106.

**Beschluss P A 89/2008****Erteilung eines Schlussbescheides zur Petition 06/2007 – Herr Uhlig - zum Straßenausbau Alemannenstraße**

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Schlussbescheid zur Petition 06/2007 Herrn Uhlig zu erteilen.

**Beschluss P A 80/2005/3****Verbindungsweg vom Skaterweg zum Hochseilklettergarten**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bau eines skater-tauglichen Verbindungsweges von der Hobrechtsfelder Dorfstraße bis zum Hochseilklettergarten durch die Verwaltung prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Gemeindevertretung erneut vorzulegen.

Gegebenenfalls werden die dafür erforderlichen Mittel für Planung und Bau im Haushalt 2009 veranschlagt.

**Beschluss P A 101/2008****Initiative „Orte der Vielfalt“**

Die Gemeindevertretung beschließt die beiliegende Erklärung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus.

Die Gemeinde Panketal unterstützt die Initiative

**„Orte der Vielfalt“**

und setzt damit ein deutliches Zeichen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus.

Die in der Gemeindevertretung vertretenen demokratischen Parteien und Wählergemeinschaften bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur Absage an jede Form von Extremismus.

Im Zusammenschluss der demokratischen, gesellschaftlichen Kräfte in unserer Gemeinde, in seinen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Parteien, Vereinen und Verbänden für Kultur, Bildung, Sport und Lebenshilfe wollen wir gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern einen aktiven Beitrag zur Prävention und Bekämpfung des Rechtsextremismus leisten.

Nur gemeinsam können wir dafür sorgen, dass die Menschenwürde geachtet, demokratische Werte vermittelt und Vielfalt und Toleranz in der Gemeinde und darüber hinaus gelebt werden.

Wir treten gemeinsam gegen die Verbreitung und Verfestigung rechtsextremistischer Einflüsse in unserer Gemeinde ein.

Wir lassen nicht zu, dass sich Gewalt und Bedrohung sowie rechtsextremistisches und fremdenfeindliches Gedankengut in der Gesellschaft ausbreiten.

Die Entwicklung unserer Gemeinde setzt Demokratie und Toleranz voraus.

Dies werden wir auch im Kommunalwahlkampf demonstrieren.

Demokratische Parteien und Bewegungen ringen im fairen Wettbewerb für die besten Ideen, Ziele und Lösungen bei der Gestaltung unseres Gemeinwesens.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, beteiligen Sie sich an diesem fairen und toleranten Wettbewerb.

Für Rechtsextremisten ist in diesem System kein Platz!

Wehren wir gemeinsam den Anfängen!

**Beschluss P A 103/2008****Ampelschaltung (Grüne Welle) auf der B2 im Bereich der Gemeinde Panketal/Lindenberg**

Der Bürgermeister der Gemeinde Panketal wird beauftragt, unter Einbindung des Bürgermeisters der Gemeinde Lindenberg zu prüfen, dass ab dem Kreuzungsbereich Ampelanlage Lindenberg, Bucher Weg/B2 bis Autobahnkreuz 36 (Weißensee) und fortfahrend Kreuzung Dorfstraße /Bucher Chaussee / Landstraße, einschließlich des Kreuzungsbereiches Zepernicker Straße /B 2, durchgängig eine „Grüne Welle“ geschaltet wird.

**In nichtöffentlicher Sitzung****Beschluss P V 81/2007/3**

Erteilung einer Belastungsvollmacht Flur 1, Flurstücke 701, 702, 697, 698, Gemarkung Schwanebeck

**Beschluss P V 85/2008**

Verkauf des Grundstückes Flur 6, Flurstück 33 in der Gemarkung Zepernick

**Beschluss P V 64/2008/1**

Pachtvertrag über eine 1.500 m<sup>2</sup> große Teilfläche des kommunalen Grundstückes Gemarkung Zepernick, Flur 8, Flurstück 4, Straße der Jugend

**Beschluss P V 87/2008**

Ausbau der unbefestigten Sammelstraßen Waldstraße, Kieler Straße, Am Berg, Sonnenscheinstraße sowie Schmutzwasserverschließung „Kieler Straße und Einzugsgebiet“ (Bauvorhaben SWSO 0106) zzgl. Salzburger Straße, Gemeinde Panketal, OT Schwanebeck – Auftragsvergabe

**Beschluss P V 88/2008**

Ausbau des Wohngebietes Priesterwald, Teilentwässerungsgebiet 3: Dompromenade, Priesterweg, Lutherstraße sowie Schmutzwasserverschließung „Dompromenade und Einzugsgebiet“ (Bauvorhaben ZESO 0206) Gemeinde Panketal, OT Zepernick – Auftragsvergabe

**Beschluss P V 22/2006/1**

Dienstbarkeiten am Flurstück 1037 der Flur 3 von Zepernick

**Beschluss P V 68/2006/2**

Veräußerung der Flurstücke 131 und 132 der Flur 7 von Zepernick